

Beschlussvorlage zur Satzungsänderung

Die Delegiertenversammlung hat auf der Versammlung folgende Satzungsänderungen als Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung der DOAG Deutsche Oracle Anwendergruppe e.V. beschlossen:

1. Einführung von Vertretungsregelungen

Begründung:

Allen Arten von Delegierten soll ermöglicht werden, gleichermaßen Vertreter für die Teilnahme an der Delegiertenversammlung zu benennen.

Text der Beschlussvorlage:

In Punkt 10.2 wird Satz 2 um folgenden Halbsatz ergänzt nach „Delegierter“: „; der jeweilige Stellvertreter ist, im Falle der Verhinderung des Repräsentanten für die Zeit der Verhinderung Ersatzdelegierter“

Es wird folgender Punkt 9.9 ergänzt:

9.9 Teilt ein Delegierter nach Zugang der Einladung nach Punkt 9.3 binnen eines Monats schriftlich oder textförmig mit, dass er an der Teilnahme in der Delegiertenversammlung gehindert ist, kann ein Ersatzdelegierter statt seiner Person an der Delegiertenversammlung teilnehmen. Der Ersatzdelegierte ist derjenige Nachrücker für die jeweilige Wahlgruppe nach Punkt 10.7 Satz 2, sofern dieser nicht selbst Delegierter, Repräsentant oder dessen als Ersatzdelegierter amtierender Stellvertreter ist. Der Ersatzdelegierte ist unverzüglich nachzuladen.

Neue Textfassungen (Änderung rot):

10.2 Zur Repräsentanz aller Mitglieder werden die Delegierten aus dem Kreis aller Mitglieder und der Communities gewählt. Für die Regionalgruppen ist der jeweils zum Zeitpunkt der Delegiertenversammlung amtierende Repräsentant Delegierter; **der jeweilige Stellvertreter ist im Falle der Verhinderung des Repräsentanten für die Zeit der Verhinderung Ersatzdelegierter.** Amtierende Repräsentanten können nicht als Delegierte aus dem Kreis der Mitglieder oder Communities gewählt werden.

9.9 Teilt ein Delegierter nach Zugang der Einladung nach Punkt 9.3 binnen eines Monats schriftlich oder textförmig mit, dass er an der Teilnahme in der Delegiertenversammlung gehindert ist, kann ein Ersatzdelegierter statt seiner Person an der Delegiertenversammlung teilnehmen. Der Ersatzdelegierte ist derjenige Nachrücker für die jeweilige Wahlgruppe nach Punkt 10.7 Satz 2, sofern dieser nicht selbst Delegierter, Repräsentant oder dessen als Ersatzdelegierter amtierender Stellvertreter ist. Der Ersatzdelegierte ist unverzüglich nachzuladen.

2. Änderung Amtszeit der Delegiertenversammlung und des Vorstandes

Begründung:

Die Praxis nach der Umstrukturierung zeigt, dass ein zweijähriger Turnus mit den aufwändigen Wahlen zur Delegiertenversammlung und den jeweiligen Vorstandswahlen in der Delegiertenversammlung unpraktisch sind. Die Zeit der Delegiertenversammlung kann besser genutzt und die Amtszeit der Delegierten besser genutzt werden. Es wird daher eine Verlängerung von jeweils einem Jahr angeregt.

Text der Beschlussvorlage:

In Punkt 10.6 wird in Satz 1 die Zahl „zwei“ durch die Zahl „drei“ ersetzt.

In Punkt 12.5 wird in Satz 1 die Zahl „zwei“ durch die Zahl „drei“ ersetzt.

Neue Textfassung (Änderung rot):

10.6 Die Delegierten nach 10.3 und 10.4 werden in gleichzeitiger Wahl für eine Amtszeit von **drei** Jahren gewählt.

12.5 Der Vorstand wird für die Dauer von **drei** Jahren gewählt.

3. Wegfall der Wahlgruppe Studentische Mitglieder

Begründung:

Mit der Gründung der Community zur Nachwuchsförderung wird ein breiterer Ansatz verfolgt. D.h. neben Studierenden sollen auch Auszubildende und anderer Nachwuchs gefördert werden. Damit wird die Wahlgruppe Studentische Mitglieder obsolet, da diese nicht mehr besonders herauszuheben ist.

Text der Beschlussvorlage:

In Punkt 4.1 wird der Satz „Natürliche Personen, die den Nachweis erbringen, dass sie bei einer Hochschule eingeschrieben sind, werden als studentische Mitglieder bezeichnet.“ ersatzlos gestrichen.

In Punkt 10.1 Satz 1 wird „studentischen“ ersatzlos gestrichen.

In Punkt 10.3.1 wird „ohne studentische Mitglieder“ ersatzlos gestrichen.

In Punkt 10.3 wird die Zahl „17“ durch die Zahl „9“ ersetzt; sofern die Beschlussvorlage 1 angenommen wurde, bezieht sich die Ersetzung auf die Zahl „11“.

In Punkt 10.3. wird der Satz 4 „Die Wahlgruppe der studentischen Mitglieder wählt zwei Delegierte“ ersatzlos gestrichen.

In Punkt 10.3 wird in Satz 5 „ in der Wahlgruppe der studentischen Mitglieder zwei Stimmen“ ersatzlos gestrichen.

In Punkt 4.6 werden die Worte „und studentische“ gestrichen und „sowie“ zwischen „Mitglieder“ und „korporative“ eingefügt.

Neue Textfassung (Änderung rot):

4.1 Natürliche Personen werden als natürliche Mitglieder bezeichnet. ~~Natürliche Personen, die den Nachweis erbringen, dass sie bei einer Hochschule eingeschrieben sind, werden als studentische Mitglieder bezeichnet.~~

10.1 Delegierte in der Delegiertenversammlung können nur natürliche Personen aus dem Kreis der natürlichen, ~~studentischen~~ und assoziierten Mitglieder sowie Repräsentanten und Ehrenmitglieder sein. Wählbare Personen können auf eigenen oder Vorschlag eines Dritten kandidieren

10.3 Aus dem Kreis der Mitglieder werden 15 Delegierte gewählt. Es werden jeweils fünf Delegierte aus den Wahlgruppen

10.3.1 natürliche Mitglieder ~~ohne studentische Mitglieder~~,

10.3.2 korporative Mitglieder mit weniger als 500 ständigen Mitarbeitern,

10.3.3 korporative Mitglieder mit gleich oder mehr als 500 ständigen Mitarbeitern

gewählt. Als ständige Mitarbeiter gelten Arbeitnehmer, Beamte oder andere auf Grundlage eines Dienstvertrags im Unternehmen beschäftigte Personen.

~~Die Wahlgruppe der studentischen Mitglieder wählt zwei Delegierte.~~

Jedes stimmberechtigte Mitglied ist genau einer Wahlgruppe zugeordnet und hat fünf Stimmen, ~~in der Wahlgruppe der studentischen Mitglieder zwei Stimmen,~~ für die Wahl der Delegierten seiner Wahlgruppe.

4.6 Stimm- und wahlberechtigt sind natürliche ~~und studentische~~ Mitglieder **sowie** korporative Mitglieder durch ihre Repräsentanten und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

4: Neugründung von Communities

Begründung:

Nach der gegenwärtigen Satzungspraxis wäre für die Neugründung ein bis zu einjähriger Ablauf erforderlich oder ein erhöhter Aufwand durch weitere Delegiertenversammlungen. Dies soll durch eine die Interessen aller Beteiligten wahrende Regelung beschleunigt werden.

Text der Beschlussvorlage:

Punkt 13.1 wird mit folgendem Unterabsatz ergänzt:

Für neu eingerichtete Communities kooptiert die Delegiertenversammlung bis zu fünf Delegierte auf Vorschlag des Vorstandes oder der Delegiertenversammlung mit einer Amtszeit bis zur nächsten Wahl zur Delegiertenversammlung. Der Delegierte darf nicht bereits Mitglied der Delegiertenversammlung sein; ist er Nachrücker nach 10.5 verliert er diese Position. Die Regeln des 12.3 zur Wahl eines Vorstandes als Leiter der Community gilt entsprechend bei Neueinrichtung mit der Maßgabe, dass für die restliche Amtszeit des Vorstandes gewählt wird und ergänzend ein Vorschlagsrecht des Vorstandes, wenn aus der Community kein Vorschlag erfolgt, besteht.

Neue Textfassung (Änderung rot):

13.1 ... Für neu eingerichtete Communities kooptiert die Delegiertenversammlung bis zu fünf Delegierte auf Vorschlag des Vorstandes oder der Delegiertenversammlung mit einer Amtszeit bis zur nächsten Wahl zur Delegiertenversammlung. Der Delegierte darf nicht bereits Mitglied der Delegiertenversammlung sein; ist er Nachrücker nach 10.5 verliert er diese Position. Die Regeln des 12.3 zur Wahl eines Vorstandes als Leiter der Community gilt entsprechend bei Neueinrichtung mit der Maßgabe, dass für die restliche Amtszeit des Vorstandes gewählt wird und ergänzend ein Vorschlagsrecht des Vorstandes, wenn aus der Community kein Vorschlag erfolgt, besteht.

5. Klarstellung der Amtszeit von Vorständen

Begründung:

Hintergrund dieser Ergänzung der Satzung ist, dass in der Satzung die Frage der Amtszeit eines während der Amtszeit der Delegiertenversammlung nachgewählten Vorstandes nicht ausdrücklich bestimmt ist. Aus den Grundsätzen des Vereinsrechts ergibt sich jedoch, dass mangels anderweitiger Regelung immer nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt wird. Dies soll klarstellend in der Satzung verankert werden.

Text der Beschlussvorlage:

In Punkt 12.5 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„Ein Nachfolger amtiert für die restliche Amtszeit des Vorstandes.“

Neue Textfassung (Änderung rot):

12.5 Der Vorstand wird für die Dauer von <drei> zwei Jahren gewählt. Ein Kandidat muss nicht Mitglied der Delegiertenversammlung, jedoch des Vereins sein. Er bleibt grundsätzlich bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsterreichbaren Delegiertenversammlung einen Nachfolger bestimmen. **Ein Nachfolger amtiert für die restliche Amtszeit des Vorstandes.** Einzelheiten der Wahl und ein Wahlausschuss können in einer Wahlordnung geregelt werden.

<> Änderung ggf. nach Beschlussvorlage 2

6: Übergangsvorschriften

Begründung:

Änderungen der Satzung werden nicht durch den Beschluss von Delegierten- und Mitgliederversammlung wirksam, sondern durch die Eintragung beim Vereinsregister. Diese erfolgt nach der notariellen Anmeldung.

Um unmittelbar nach der Eintragung auch in den Vollzug der Beschlussvorlage 4 gehen zu können, sollte eine Übergangsregelung zum Satzungsvollzug beschlossen werden, die provisorisch den Grundsatzbeschluss zur Einrichtung einer neuen Community entsprechend dem Beschluss der Delegiertenversammlung umsetzt.

Ferner sollte vorsorglich ein Auftrag an den Vorstand ergehen, notfalls auch einzelne Regelungen zur Eintragung zu bringen.

Text der Beschlussvorlage:

Übergangsregelung

Für die Zeit bis zur ersten Delegiertenversammlung nach Eintragung der Satzungsergänzung zu Punkt 13.1 vom 30. April 2016 gilt:

1. Der Vorstand kooptiert fünf Delegierte für die eingerichtete Community für die bis zur nächsten Wahl laufende Amtszeit, die in der nächsten Delegiertenversammlung insgesamt durch Mehrheitsbeschluss der bisherigen Delegierten zu bestätigen sind. Im Falle der Nichtbestätigung ist die Delegiertenversammlung zur Kooptation nach 13.1 berechtigt.

2. Der Vorstand kooptiert einen Community-Leiter als Vorstand bis zur nächsten Delegiertenversammlung, der in der nächsten Delegiertenversammlung insgesamt durch Mehrheitsbeschluss zu bestätigen ist. Im Falle der Nichtbestätigung ist die Delegiertenversammlung zur Wahl entsprechend 12.5 berechtigt. Findet bei dieser Wahl kein Kandidat eine Mehrheit, ist der Vorstand zur Kooptation nach 12.5 Satz 3 berechtigt.

Auftrag an den Vorstand

Der Vorstand wird beauftragt, Änderungen der Satzung, die vom Vereinsregister moniert werden, nicht eintragen zu lassen und die Änderungen im Übrigen zur Eintragung zu bringen.